

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 18. Juli 2016	Nr. 146
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2013

hier: Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile

Vom 29. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anlage 1-8 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 14. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 1117) erhält folgende Fassung:

1. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Im 3. Semester erhält das Modul „Schulpraxis MM Ps 6“ zusätzlich zwei „**“ sowie in der Legende den Hinweis: „** Das Modul MM Ps 6b ‚Schulpraxis‘ wird dem Studienabschnitt Fachdidaktik zugeordnet.“ Zusätzlich wird das Kürzel „MP“ korrigiert in „KP“.
- b) Die Modultitel zu den vorherigen Fachdidaktik-Modulen ändern sich wie folgt: „Fachdidaktik I“ ändert sich in „Musikdidaktik I“; „Fachdidaktik II“ ändert sich in „Musikdidaktik II“; „Fachdidaktik III“ ändert sich in „Musikdidaktik IV“.
- c) Die Legende wird angepasst. Tabelle 1 sieht nun folgendermaßen aus:

Kleines Fach					Σ Kleines Fach 6 CP + 12 CP
2. Jahr	4. Sem.		Musikdidaktik IV MM Ps 7 3 CP/P/MP*		6 CP
	3. Sem.	Schulpraxis** MM Ps 6b 3 CP/P/KP			
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil im Rahmen des Praxissemesters, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis MM Ps 1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik IMM Ps 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft MM Ps 3 3 CP/P/MP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Das Modul MM Ps 6b „Schulpraxis“ wird dem Studienabschnitt Fachdidaktik zugeordnet.

2. In der darunter befindlichen Tabelle „Ergänzende Angaben für Module mit Kombinationsprüfung“ erhält das Modul MM Ps 6b „Schulpraxis“ zwei „**“. Zusätzlich wird die Endnote „** Das Modul wird der Fachdidaktik zugeordnet“ aufgenommen. Der Titel der Teilprüfung „Didaktik der Musikpraxis“ ändert sich in „Musikdidaktik III“. Die Legende wird angepasst, die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Arrangement, 2 CP	1 PL
MM Ps 6b	Schulpraxis**	3	KP	Musikdidaktik III, 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Das Modul wird der Fachdidaktik zugeordnet.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Fach Musikpädagogik aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen